

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel I: Allgemein

1. Für alle Angebote, die dem Auftraggeber durch Ionbond Austria GmbH („Ionbond“) gemacht werden und die durch Ionbond angenommenen Aufträge des Auftraggebers gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges in schriftlicher Form durch die Vertragsparteien vereinbart wurde.
2. Alle Aufträge werden, außer wenn schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, gemäß der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen durchgeführt. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn nicht ausdrücklich davon Abstand genommen wird, nicht anerkannt, außer, wenn das Gegenteil schriftlich vereinbart wurde.
3. Sofern der Vertrag schriftlich geschlossen wird, kommt dieser zustande am Tag der Unterzeichnung des Vertrages durch Ionbond, oder aber am Tag der Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Ionbond.

Artikel II: Informationen

Produkte, die bei Ionbond zur Beschichtung abgeliefert werden, müssen von einer eindeutigen, schriftlichen Mitteilung begleitet werden, in der, neben der Angabe von Menge, Gewicht und Art der zugesandten Produkte auch Besonderheiten vermerkt werden sollen hinsichtlich Art und Zusammensetzung, einer eventuellen Analyse des Materials, Marke und Hersteller hiervon und eventuell durch diesen Fabrikanten gemachte Vorschriften und / oder Anweisungen bezüglich der durch den Auftraggeber gewünschten Beschichtung.

Artikel III: Durchführung des Auftrags

Ionbond ist gehalten, die vereinbarte Beschichtung nach bestem Können und mit Einsatz der ihr verfügbaren Kenntnisse und Erfahrung durchzuführen. Auf Grund der besonderen Eigenschaften der zu erledigenden Arbeiten, verborgenen Fehlern oder ungünstiger Formgebung wird Ionbond jedoch nicht für ein gutes Ergebnis der Beschichtung garantieren können.

Artikel IV: Kontrolle

Ionbond kontrolliert die Produkte nach der Beschichtung durch Stichproben, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel V: Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt am Tage der Auftragsannahme durch Ionbond, jedoch nicht bevor Ionbond die zu behandelnden Produkte und die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Angaben, Genehmigungen usw. erhalten haben.
2. Die Produkte gelten hinsichtlich der Lieferzeit als geliefert, wenn diese, oder die wichtigsten Teile hiervon, auf dem Werksgelände von Ionbond versandbereit sind.
3. Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit seitens Ionbond gewährt eine Überschreitung der Lieferfrist dem Auftraggeber kein Recht auf vollständige oder teilweise Entbindung des Vertrages. Überschreitung der Lieferfrist – gleich aus welchem Grund – gibt dem Auftraggeber kein Recht, ohne gerichtliche Anmahnung Maßnahmen zur Erfüllung des Vertrages durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Artikel VI: Preis und Zahlung

1. Der durch Ionbond angegebene Preis für die Beschichtung versteht sich „ab Werk“ zuzüglich Mehrwertsteuer und / oder Kosten für Verpackung. Wenn während der Durchführung eines Auftrages festgestellt wird, dass die Kosten den vereinbarten Rahmen deutlich überschreiten, wird Ionbond das Recht gewährt auf eine anteilige Anpassung des Preises. Ionbond wird die weitere Durchführung des Auftrages aufschieben dürfen, bis eine Vereinbarung über diese Anpassung erzielt wurde, und zwar unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung seitens des Auftraggebers. Unter „ab Werk“ wird versandbereit auf dem Werksgelände von Ionbond verstanden.
2. Die Rechnung von Ionbond hat sofort nach Erhalt der Rechnung durch den Auftraggeber bezahlt zu werden, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Auftraggeber sind Verzugszinsen in Höhe von 10 % per Monat über den geschuldeten Rechnungsbetrag fällig.
4. Inkassokosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, gehen immer auf Rechnung des Auftraggebers.
5. Ionbond hat das Recht, die Produkte bei sich festzuhalten und die Übergabe an den Auftraggeber zu verweigern, so lange der Auftraggeber nicht alle ausstehenden Forderungen, gleich welcher Art, die er Ionbond schuldet, erfüllt hat.

Artikel VII: Mängelrügen und Beanstandungen

1. Mängelrügen und Beanstandungen, gleich welcher Art, inklusive Mängelrügen bezüglich Menge, Gewicht und Anzahl sind Ionbond innerhalb 8 aufeinanderfolgenden Tagen nach Erhalt schriftlich durch den Auftraggeber mitzuteilen. Bei Überschreitung dieser Frist oder bei einer Änderung des Zustandes der beanstandeten Produkte entfällt die Möglichkeit zur Beanstandung. Gerichtliche Forderungen in diesem Zusammenhang haben innerhalb eines Jahres nach einer fristgerechten Beanstandung zu erfolgen, da sie sonst hinfällig sind.
2. Wenn und sofern sich herausstellen sollte, dass eine Mängelrüge bzw. Beanstandung seitens des Auftraggebers rechtens war, ist Ionbond ausschließlich zur Erstattung des Preises der Beschichtung oder zur Wiederholung der Beschichtung verpflichtet.
3. Mängelrügen und Beanstandungen entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Artikel VIII: Haftung

1. Die Haftung aus diesem Vertrag durch Ionbond ist ausdrücklich auf die Erfüllung der in Artikel III beschriebenen Verpflichtungen beschränkt; unbeschadet der Bestimmungen von Artikel VII, Punkt 2 wird jede Schadensersatzforderung ausgeschlossen.
2. Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit seitens Ionbond und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel VIII, Punkt 1 wird jegliche Haftung durch Ionbond, z. B. wegen Betriebsschäden, anderer indirekter Schäden und Schäden als Folge der Haftung gegenüber Dritten, ausgeschlossen.
3. Sofort nachdem die Produkte oder die wichtigsten Teile hiervon gemäß Artikel V, Punkt 2 als geliefert gelten, trägt der Auftraggeber das Risiko für alle direkten und indirekten Schäden, die an diesen Produkten oder Teilen oder durch diese entstehen können.
4. Produkte, die Ionbond zugesandt werden, gehen sowohl während des Transportes in unsere Fabrik hinein als auch aus unserer Fabrik hinaus sowie beim Löschen und Laden bei internem Transport und Lagerung auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit seitens Ionbond gilt dies auch, wenn Ionbond den Transport übernimmt. Der Auftraggeber hat die Produkte dementsprechend zu versichern.
5. Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit seitens Ionbond, haftet Ionbond nicht bei Verlust der Produkte oder Beschädigung durch Brand, Explosion oder Wasserschaden.

Artikel IX: Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jeglicher Umstand verstanden, der nicht dem Einfluss von Ionbond unterliegt – auch wenn dieser zum Zeitpunkt der Schließung des Vertrages bereits vorhersehbar war –, der die Erfüllung des Vertrages bleibend oder befristet verhindert sowie, sofern hierin nicht bereits beinhaltet, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Unruhen, Arbeitsstreik, Arbeitnehmeraussperrung, Transportschwierigkeiten, Brand und andere schwerwiegende Störungen des Geschäftsganges von Ionbond oder dessen Lieferanten.
2. Im Falle der Verhinderung der Erfüllung des Vertrages als Folge höherer Gewalt hat Ionbond das Recht, die Erfüllung ohne gerichtliche Anmahnung um höchstens 6 Monate hinauszuschieben oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass Ionbond zu jeglichem Schadensersatz verpflichtet ist. Während der Zeit des Aufschubs ist Ionbond befugt und am Ende dieser Zeit ist Ionbond verpflichtet, für die Erfüllung beziehungsweise für die vollständige oder teilweise Kündigung des Vertrages zu optieren.

Artikel X: Anwendbares Recht

Für alle Verträge, für welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise anwendbar sind, gilt österreichisches Recht mit Gerichtsstand Bruck/Mur.

IONBOND Austria GmbH
High-Tech-Park 25
A-8605 Kapfenberg

Tel. 0043 3862 33 6 37-0
Fax 0043 3862 33 6 37-19
email: gerald.kogler@ionbond.com
renate.mirmegq@ionbond.com
home: www.ionbond.com